

(Bargeldloser Zahlungsverkehr.) Es geht uns folgender beachtenswerter Vorschlag zu: Bei bestem Willen ist es oft nicht möglich, Ueberweisungen mittelst Postschecks vorzunehmen, vor allem in jenen Fällen, wo es sich um größere Summen handelt oder um kleinere Noten (zur Lohnauszahlung usw.), über die das Auszahlungspostamt häufig nicht verfügt. Nun kann man allerdings in solchen Fällen die Postsparkassenschecks benützen und dem Postsparkassenamt die Zahlung mittelst Geldbriefes vorschreiben. Es wird dies aber unmöglich, wenn es sich um rasche Expeditionen durch Expressgeldbrief handelt, und in jedem Fall, geht infolge der Anweisung des Betrages ein Tag verloren. Dem wäre aber leicht abzuhelfen, wenn die Aufgabe postämter verhalten wären, solche Beträge aus eigener Kasse zu senden und als Deckung einen Postsparkassenscheck in der gleichen Höhe anzunehmen. Ein effektiver Verlust kann die Postverwaltung nie treffen, da sie sich über den Stand des Guthabens sofort informieren und die Auszahlung telegraphisch sperren kann. Ueberdies wird die im Scheckgesetz vorgesehene empfindliche Geldstrafe gewiß vor Ueberschreitungen des Guthabens schützen. Auch könnte, um eine überflüssige Belastung der Postämter zu vermeiden, diese Zahlungsform auf größere Beträge, etwa über 10.000 Kronen, beschränkt werden. Es ist leicht einzusehen, daß die dadurch erzielten Vorteile für den Kaufmann, auch für die interne Gebarung im Postsparkassenamt eine Zeit- und Arbeitserparnis bedeuten. Prof. C. Sch.